

Arbeitszeitregelungen

Arbeitszeitgesetz
Jugendarbeitsschutzgesetz
Dienstvertragsordnung
Tarifverträge
Gerichtsurteile
Teilzeit- und Befristungsgesetz

Gliederung

1. Hierarchie der Rechtsquellen
2. Tägliche Arbeitszeit
 - Ausnahmen
3. Pausen
 - Ausnahmen
4. Ruhezeiten zwischen den Arbeitstagen
5. Nachtbereitschaft
6. Geltungsbereich
7. Überstunden / Mehrarbeit
8. Sonn- und Feiertagsarbeit
9. Arztbesuche während der Arbeitszeit
10. Arbeitszeitaufzeichnung

Hierarchie der Rechtsquellen

EU-Recht:
Richtlinien und
Verordnungen
wirken z.T.
unmittelbar wie
Gesetze

Richterrecht: durch
die Gerichte (BAG)
geschaffene
Regelungen, die
quasi gesetzliche
Wirkung haben



Rangprinzip:
Die niederrangigen Normen
dürfen keiner übergeordneten
Norm widersprechen

Günstigkeitsprinzip:
Ist eine Frage in mehreren
Normen unterschiedlichen
Ranges geregelt, gilt die für
den AN Günstigste

Alle Normen sind durch die Gerichtsbarkeit auszulegen

Geltungsbereich

ArbZG §2

Das Arbeitszeitgesetz gilt für Arbeiter,
Angestellte und Auszubildende über 18
Jahre.



Tägliche Arbeitszeit

ArbZG §3

Die tägliche Höchstarbeitszeit liegt bei 8 Stunden.

Sie darf auf 10 Stunden erhöht werden, wenn die durchschnittliche Arbeitszeit innerhalb von 24 Wochen nicht 8 Stunden überschreitet.

Ausnahmen

Jugendliche unter 18 Jahren



JArbSchg §8

Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Pausen

ArbZG §4



Wer länger als 6 Stunden arbeitet muss mindestens 30 Minuten Pause machen.

Wer länger als 9 Stunden arbeitet muss mindestens 45 Minuten Pause machen.

Die im voraus feststehende Pause darf nicht am Anfang und nicht am Ende der Arbeitszeit liegen und muss mindestens 15 Minuten dauern.

Ausnahmen

JArbSchG §11



Die Ruhepausen für Jugendliche müssen 30 Minuten nach viereinhalb Stunden betragen, wenn sie bis zu 6 Stunden arbeiten.

Sie müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden 60 Minuten betragen.



Ruhezeiten

ArbZG § 5



Zwischen dem Ende der täglichen Arbeitszeit
und dem Beginn einer neuen täglichen
Arbeitszeit müssen mindestens 11 Stunden
ununterbrochene Ruhezeit liegen.

Angeordnete Überstunden

DienstVO §12

Überstunden sind durch Freizeitausgleich abzugelten,
möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats

Die Arbeitsbefreiung für jede geleistete Überstunde
beträgt 1,25 Std.

Erkrankt der Arbeitnehmer während des
Freizeitausgleichs verfallen die Überstunden.

Urteil BAG 11.09.2003-6 AZR 374 /02

Erkrankt ein Arbeitnehmer, der laut Dienstplan für bestimmte Dienste eingeteilt ist, erhält er die Zeit gutgeschrieben.

LAG Köln, Urteil 27.04.2009-5Sa 1362/08



Angeordnete Mehrarbeit

TzBfG §12 (2)

Der Arbeitnehmer ist nur zur Arbeitsleistung verpflichtet, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage seiner Arbeitszeit jeweils mindestens 4 Tage im Voraus mitteilt.

TzBfG §12 (1)

Wenn die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, hat der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch zu nehmen.



Nachtbereitschaft/ Übernachtung

Bereitschaftsdienst

TVöD-AT §7 (3)

Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit.

Urteil des EuGH vom 23.02.2018 C-518/15

Nachtarbeit ist die Zeit zwischen 21 und 6 Uhr

TVöD-AT §7 (5)

Der/ Die Beschäftigte erhält neben dem Entgelt
Zeitzuschläge für Nachtarbeit. 20v.H. (1,2 Std.)

TVöD-AT §8 b)

Sonn- und Feiertagsarbeit

DienstVO § 8 (c) (d)

Die Arbeitsbefreiung für jede geleistete Überstunde am
Sonntag beträgt 1,15 Std.

Die Arbeitsbefreiung für jede geleistete Überstunde am
Feiertag beträgt 1,21 Std.



Arbeiten an Samstagen

DienstVO § 8 (f)

Die Arbeitsbefreiung für jede geleistete Überstunde am Samstag beträgt zwischen 13 und 21 Uhr 1,2 Std.

Arztbesuche während der Arbeitszeit

TVöD-AT §29 (f)

gelten nur mit Nachweis über die erforderliche
Abwesenheit plus Wegezeit als Arbeitszeit.

TV-L § 29 (f)

gelten nur mit Nachweis über die erforderliche
Abwesenheit plus Wegezeit als Arbeitszeit.

Die ärztliche Behandlung umfasst auch die ärztlich
verordnete Behandlung.

Arbeitszeitaufzeichnung

ArbZG §16



Die über die werktägliche Arbeitszeit hinausgehende
Arbeitszeit muss aufgezeichnet werden.

Vielen Dank für
Ihre Aufmerk-
samkeit!

